

B e s c h l u s s

Das Präsidium beschließt mit Wirkung ab 01.07.2025 folgende

B. Zuständigkeiten und Besetzung der Kammern:

B.I. 1. Zivilkammer:

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Ehrmantraut
Richterin am Landgericht Sarah Eisenbarth
Richterin am Landgericht Leidinger (stellvertretende Vorsitzende)
Richterin am Landgericht Dr. Zellmann

Zuständigkeit:

a) Besondere Sachgebiete:

- Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GVG) und Architektenhonorarforderungen,
- Streitigkeiten aus Handelssachen im Sinne des § 95 GVG (§ 348 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 f ZPO),
- insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG),

b) erstinstanzliche Streitigkeiten nach der Turnusregelung.

- c) Der Vorsitzende nimmt die Aufgaben eines Vorsitzenden Richters einer Kammer des Landgerichts nach dem Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (AVAG) vom 19.02.2001 (§ 3, BGBl. I 2001, 288 ff) wahr.

B.II. 2. Zivilkammer:

Besetzung:

NN.

Richterin am Landgericht Backes Liedtke

Richterin am Landgericht Hoffmann (stellvertretende Vorsitzende)

Richter am Landgericht Dr. Kappel

Richter Zaffino

Zuständigkeit:

a) Besondere Sachgebiete:

- Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 GVG),
- Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 GVG) und soweit nicht bereits hiervon erfasst
- Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche (auch wenn diese auf Amtspflichtverletzung gestützt werden, einschließlich der Regressansprüche des Dienstherrn) aus:
 - Heilbehandlung an Mensch und Tier sowie über Ansprüche aus nicht auf Heilbehandlung gerichteter medizinischer oder tiermedizinischer Untersuchung, Behandlung oder Begutachtung;
 - §§ 84 ff. des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln;
 - kosmetischer Behandlung (einschließlich Piercing, Tätowierung u. dgl.);
 - der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit im Rahmen der Erbringung ambulanter oder stationärer Pflegeleistungen,
- Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 GVG) mit Ausnahme der Verkehrsunfallsachen,
- Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG),
- erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG),
- Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind (§ 348 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 k ZPO), soweit es sich um Ansprüche aus Amtshaftung (§ 71 GVG) und um

Ansprüche nach dem Gesetz über die Entschädigung für
Strafverfolgungsmaßnahmen (§ 13 Abs. 1 Satz 3 StrEG) handelt,

- b) erstinstanzliche Streitigkeiten nach der Turnusregelung.

B.III. 3. Zivilkammer:

Besetzung:

Präsidentin des Landgerichts Stutz

Richterin am Landgericht Benz (stellvertretende Vorsitzende)

Richter Wieser

Zuständigkeit:

- a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte in Zivilsachen,
- b) Beschwerden gemäß §§ 91 a, 99, 269, 252 ZPO sowie gegen Entscheidungen nach §§ 922, 935, 940 ZPO und sonstige Beschwerden nach der ZPO, soweit diese nicht der 4. Zivilkammer zugewiesen sind,
- c) Beschwerden gegen Prozesskostenhilfe- und Streitwertbeschlüsse der Amtsgerichte in ZPO-Verfahren,
- d) Beschwerden in Verfahren betreffend die Ablehnung von Richtern, Rechtspflegern, Urkundsbeamten und Sachverständigen,
- e) Entscheidungen gemäß §§ 36, 37 ZPO.

Für die Berufungsverfahren und die ihr zugewiesenen Beschwerdeverfahren ist die Kammer insoweit auch Spezialkammer für die in § 72a Abs. 1 GVG genannten Sachgebiete.

B.IV. 4. Zivilkammer:

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Schubert

Richterin am Landgericht Weber (stellvertretende Vorsitzende)

Richter Wieser

Zuständigkeit:

- a) Beschwerden in Verfahren nach dem FamFG, soweit diese dem Landgericht als Beschwerdegericht zugewiesen sind,
- b) Entscheidungen nach § 5 Absatz 1 FamFG, soweit das Landgericht als Beschwerdegericht zuständig wäre,
- c) insolvenzrechtliche Beschwerden (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG)
- d) Beschwerden in Verfahren nach dem 8. Buch der ZPO,
- e) das gerichtliche Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG),

B.V. Kammer für Handelssachen:

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Ehrmantraut
 Richterin am Landgericht Leidinger (stellvertretende Vorsitzende)

und die Handelsrichter:

Heinrich Wölfling
 Franz Marterer
 Dieter Weber
 Dr. Eugen Heim
 Jens Girisch
 Michael Paulus

Zuständigkeit:

Die Kammer bearbeitet Handelssachen im Sinne des § 95 GVG.

B.VI. 1. Strafkammer

Besetzung:

Vizepräsident des Landgerichts Herzog
 Richterin am Landgericht Benz (stellvertretende Vorsitzende)
 Richterin am Landgericht Gutensohn

Ergänzungsrichter/in: Richterin am Landgericht Leidinger

Zuständigkeit:

- a) als Schwurgericht gemäß § 74 Abs. 2 GVG (auch wenn nach der Anklageschrift eine Maßregel nach § 63 StGB in Betracht kommt),
- b) als große Strafkammer für die am 31.12.2024 durch die Kammer bereits terminierten Verfahren sowie die dort anhängigen Verfahren, mit Ausnahme der Verfahren 1 KLS 4142 Js 16479/19 und 1 KLS 4119 Js 3929/20,
- c) als große Strafkammer für alle Verfahren mit den staatsanwaltschaftlichen Endnummern 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 soweit nach der Anklage oder Antragsschrift keine Maßregel nach § 63 StGB beantragt wird oder hiernach in Betracht kommt,
- d) als Staatsschutzkammer gemäß § 74a GVG, allerdings nicht für Maßnahmen nach §§ 74a GVG Absatz 4 GVG, 100b und 100c StPO,
- e) für Beschwerden in Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten soweit nicht die 2. Strafkammer zuständig ist,
- f) für Entscheidungen darüber, ob ein Schöffe von der Schöffenliste zu streichen ist, sowie über die von einem Schöffen vorgebrachten Ablehnungsgründe (§ 77 Absatz 3 Satz 2 GVG),
- g) für Entscheidungen gemäß §§ 14, 15, 27 Absatz 4, 30 und 161 a Absatz 3 StPO,
- h) für Entscheidungen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen,
- i) für Entscheidungen nach § 41 Abs. 1, 3 BDSG i.V.m. § 68 OWiG,
- j) für gemäß § 354 Absatz 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Verfahren der 2. und 6. Strafkammer,
- k) als Jugendkammer für Verfahren, die gemäß § 354 Absatz 2 StPO an eine (andere) Jugendkammer des Landgerichts Zweibrücken zurückverwiesen sind,
- l) Wiederaufnahmeverfahren, soweit nicht die 4. Strafkammer zuständig ist.

B.VII. 2. Strafkammer

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Schubert

Richterin am Landgericht Weber (stellvertretende Vorsitzende)

Richter Wieser

Ergänzungsrichter/in: Richterin am Landgericht Backes-Liedtke

Zuständigkeit:

- a) als große Jugendkammer,
- b) als Jugendkammer für Verfahren, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine (andere) Jugendkammer des Landgerichts Zweibrücken zurückverwiesen sind, sofern diese zuvor von einem anderen Landgericht bearbeitet wurden,
- c) für Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte,
- d) für Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters,
- e) für Verfahren, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine (andere) (große) Strafkammer des Landgerichts Zweibrücken zurückverwiesen sind, sofern die Sache zuvor bereits im 1. und 2. Rechtszug von der 1. oder 6. Strafkammer bearbeitet wurde,
- f) für Beschwerden in Jugendsachen einschließlich der Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie Jugendschutzsachen.

B.VIII. 3. Strafkammer

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Krenberger
Zweiter Richter für Berufungen gegen Urteile des erweiterten
Schöffengerichts:
Richterin am Landgericht Weber

Zuständigkeit:

- a) für Berufungen gegen die Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte der Amtsgerichte des Bezirks, bei denen das staatsanwaltliche Aktenzeichen vor der Jahreszahl auf 4,5,6,7,8,9 und 0 endet,
- b) für Verfahren, die gemäß § 354 Absatz 2 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen sind und die zuvor von der 4. Strafkammer oder einer kleinen Strafkammer eines anderen Landgerichts bearbeitet wurden.

B.IX. 4. Strafkammer

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Schubert
Zweiter Richter für Berufungen gegen Urteile des erweiterten
Schöffengerichts:
Richterin am Landgericht Benz

Zuständigkeit:

- a) für Berufungen gegen die Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte der Amtsgerichte des Bezirks, bei denen das staatsanwaltliche Aktenzeichen vor der Jahreszahl auf 1,2 und 3 endet,
- b) für Verfahren, die gemäß § 354 Absatz 2 StPO an eine (andere) kleine Strafkammer des Landgerichts Zweibrücken zurückverwiesen sind, sofern diese zuvor von der 3. Strafkammer bearbeitet wurden,
- c) für Wiederaufnahmeverfahren soweit diese durch eine kleine Strafkammer des Landgerichts Kaiserslautern entschieden wurden.

B.X. 5. Strafkammer

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Krenberger
Richterin am Landgericht Backes-Liedtke (stellvertretende Vorsitzende)
Richterin am Landgericht Leidinger

Zuständigkeit:

Die Kammer ist gemäß § 74 a Absatz 4 GVG zuständig für Maßnahmen nach § 100 c und § 100 b StPO.

B.XI. 6. Strafkammer

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Orth
Richterin am Landgericht Dr. Balz (stellvertretende Vorsitzende)
Richter Zaffino
Richterin am Landgericht Weber für das Verfahren 6 KLS 4165 Js 422/24

Ergänzungsrichter/in: Richter am Landgericht Dr. Zellmann

Zuständigkeit:

- a) als große Strafkammer oder als Schwurgericht für
 - alle Verfahren mit dem staatsanwaltschaftlichen Endnummer 8, 9 und 0,
 - für die Verfahren 1 KLS 4142 Js 16479/19 und 1 KLS 4119 Js 3929/20,
 - sämtliche Verfahren in denen nach der Anklage oder Antragsschrift eine Maßregel nach § 63 StGB in Betracht kommt, sofern nicht die 1. Strafkammer zuständig ist,
- b) für gemäß § 354 Absatz 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesene Verfahren in denen vorher die 1. Strafkammer zuständig ist,

B.XII. Strafvollstreckungskammer

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Krenberger
 Richterin am Landgericht Weber (stellvertretende Vorsitzende)
 Richterin am Landgericht Gutensohn
 Richter Wieser

Zuständigkeit:

Die Kammer ist zuständig für Entscheidungen gemäß § 78 a Absatz 1 GVG, auch für den Bereich des Landgerichts Kaiserslautern (8 LVO zur Änderung der LVO über die gerichtliche Zuständigkeit in Strafsachen)

B.XIII. Zuständigkeit für nicht verteilte Geschäfte:

- a) in allgemeinen Zivilsachen: 2. Zivilkammer,
- b) in Strafsachen: 6. Strafkammer,
- c) im Übrigen: 4. Zivilkammer.

B.XIV. Güterichterin:

Güterichterin im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO ist:
 Richterin am Landgericht Backes-Liedtke.

Für Verfahren, die Richterin am Landgericht Backes-Liedtke der Güterichterin zuweist, ist Richterin am Landgericht Leidinger, die Richterin am Landgericht Backes-Liedtke auch im Übrigen vertritt, zuständig.

C. Gemeinsame Regelungen für die Zivilkammern

C.I. Allgemeine Bestimmungen für die Zivilkammern und die Kammern für Handelssachen:

1. Die Verteilung der Verfahren auf die Kammern erfolgt in erster Linie kraft Spezialzuständigkeit. Nur soweit keine Spezialzuständigkeit vorliegt, erfolgt die Verteilung im Turnusverfahren.
2. Sollen mehrere bei verschiedenen Kammern anhängige Verfahren verbunden werden (§ 147 ZPO), so ist die Kammer für die Entscheidung über die Verbindung und für die Entscheidung über das verbundene Verfahren zuständig, deren Verfahren zuerst bei Gericht eingegangen ist (belegt durch den Eingangsstempel), unabhängig davon, wann das Verfahren in den Prozessregistern eingetragen worden ist. Sind die Verfahren am selben Tag bei Gericht eingegangen, so entscheidet die Uhrzeit des Eingangs über die Zuständigkeit, sofern der Eingangsstempel einen Vermerk über die Uhrzeit des Eingangs enthält. Enthält der Eingangsstempel keinen Vermerk über die Uhrzeit des Eingangs, so entscheidet der auf der Beklagtenseite im Alphabet vorgehende Name über die Zuständigkeit.
3. Werden einzelne mit einer Klage erhobene Ansprüche oder eine Widerklage abgetrennt (§ 145 ZPO), so verbleiben diese Verfahren bei der bisher zuständigen Kammer. Dies gilt auch bei nachträglichen Änderungen in der Person des Beklagten oder des Antragsgegners.
4. Maßgebend für die Einordnung der Eingänge durch die Eingangsgeschäftsstelle ist die zutreffende Schreibweise der Bezeichnung des Beklagten zur Zeit des Eingangs der Sache bei Gericht, bei mehreren Beklagten des an erster Stelle Stehenden. Änderungen nach diesem Zeitpunkt bleiben außer Betracht. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen in der Person des Beklagten. Dem Beklagten stehen Antragsgegner, Schuldner und Ähnliche gleich.

Im Einzelnen ist für die Verteilung von Klagen und Anträgen nach Buchstaben maßgebend:

- a) gegen natürliche Personen:
der Anfangsbuchstabe des Familien- bzw. Nachnamen des Beklagten; soweit der Familienname aus mehreren Namensteilen (Doppelnamen) besteht oder dem Familienname ein Begleitname (z.B. Mac, Mc etc.) voransteht, ist maßgebend der Anfangsbuchstabe der vollen Namensbezeichnung. Außer Betracht bleiben getrennte Vorsilben und Adelsbezeichnungen.
Bei Ausländern gilt die amtliche, hilfsweise die übliche Schreibweise;
- b) gegen Firmen, Gesellschaften, Vereine und andere juristische Personen des Privatrechts sowie sonstige parteifähige Personenmehrheiten des Privatrechts:

Soweit ihre Bezeichnung in der Klageschrift einen Familiennamen enthält, ist dieser maßgebend, nicht der Vorname oder ein sonstiger Zusatz (z.B. Gebrüder, Frau, Witwe oder Gesellschaft und ähnliches), bei mehreren Familiennamen der an erster Stelle stehende, sonst der erste Buchstabe der aufgeführten Bezeichnung, gleich ob als Hauptwort, Eigenschaftswort, Phantasiebezeichnung oder Abkürzung.

Besteht die Bezeichnung aus einer Zahlenkombination, ist der erste Buchstabe der ersten Zahl in ausgeschriebener Form entscheidend (z.B. 1 & 2: "E").

Die Bezeichnung einer im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Firma sowie nichtrechtsfähiger Vereine und stiller Gesellschaften ist auch dann maßgebend, wenn in der Klage- oder Antragsschrift neben ihr der oder die Inhaber oder deren Vertretungsorgan oder Anteilsinhaber im Sinne des § 2 UmwG benannt ist oder sind;

- c) gegen den Verwalter einer Insolvenz-/Konkursmasse:
der Name des Insolvenzschuldners;
- d) gegen den Zwangsverwalter:
der Name des Vollstreckungsschuldners;
- e) gegen den Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker: der Name des Erblassers;
- f) im Übrigen bei jeder gesetzlichen Vertretung:
der Name des Vertretenen;
- g) gegen den Staat, Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, soweit sie nicht unter den folgenden Punkt fallen:
der Anfangsbuchstabe des ersten Worts der amtlichen Bezeichnung, wobei das Wort "Land", sofern es nicht als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes gebraucht ist, außer Betracht bleibt;
- h) gegen Städte, Ortsgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und gemeindliche Zweckverbände:
der Anfangsbuchstabe der örtlichen, hilfsweise derjenigen der gebietsmäßigen Bezeichnung; Zusätze wie "Bad", "St." und "Sankt" gehören nicht zur Ortsbezeichnung;
- i) gegen Kirchen und Kirchengemeinden:
der Anfangsbuchstabe der örtlichen, hilfsweise der namentlichen Bezeichnung, wobei Zusätze wie "St." oder "Sankt" außer Betracht bleiben;

- j) gegen politische Parteien:
der Anfangsbuchstabe der offiziellen Bezeichnung; sofern bestimmte oder unbestimmte Artikel Bestandteil der Bezeichnung sind, bleiben diese außer Betracht;
 - k) gegen nicht parteifähige Personenmehrheiten (z.B. BGB-Innengesellschaft, Wohnungseigentümergeinschaft):
bei Bezeichnung der Personen die im Alphabet vorgehende Bezeichnung, bei Verwendung einer Kurz- oder Sammelbezeichnung der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptworts, wobei Kurz- oder Sammelbezeichnungen wie BGB-Gesellschaft, WEG oder Ähnliches außer Betracht bleiben.
5. Bei unterschiedlichen Auffassungen über die Zuständigkeit einer Kammer entscheidet nach Vorlage des Spruchkörpers, der das Verfahren abgeben will, das Präsidium.

C.II. Regeln für die Behandlung neu eingehender Verfahren in den Zivilkammern (Ausnahme der Kammer für Handelssachen):

1. Für die Zivilkammern wird ein Turnusverfahren durchgeführt.
Turnussachen sind alle Verfahren, die nicht ausdrücklich als Spezialsachen einer Kammer zugewiesen sind.

Am Turnus nehmen die 1. und 2. Zivilkammer teil. Jeder dieser Kammern können nach den nachstehenden Regelungen neben Sachen aus den ihnen jeweils besonderen zugewiesenen Sachgebieten allgemeine Turnussachen (allgemeine O-Sachen und allgemeine OH-Sachen) zugewiesen werden.
2. Sämtliche Neueingänge (einschließlich Berufungen und Beschwerden) sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten und dort mit einem gesonderten Eingangsstempel zu versehen.

Alle Vorgänge, die der Eingangsgeschäftsstelle erneut zur Bearbeitung zugeleitet werden (Änderung der Wertigkeit und/oder Abgaben innerhalb des Hauses usw.), erhalten dort einen erneuten Eingangsstempel und werden in der Reihenfolge des Eingangs vor der Eintragung der neu eingegangenen Verfahren (vgl. Satz 1 und II 4 a) und b)) abgearbeitet (Eintragung in Exceltabelle und/oder Umtragung) und der zuständigen Kammer zugewiesen.
3. Bedeutung und Berechnung der Turnuslänge und der Wertigkeit von Verfahren:
 - a) Die Turnuslänge einer jeden Kammer, die Auswirkungen auf die Zuweisung von Punkten an die Kammern hat, bestimmt sich zunächst

nach ihrer Besetzung, in dem die Arbeitskraftanteile mit **100** multipliziert (AKA x 100 = TL) und notfalls mathematisch auf eine ganze Zahl gerundet wird.

1. Zivilkammer: 3,05 Richter-AKA

VRLG Ehrmantraut	0,80 AKA,
RinLG Eisenbarth	0,75 AKA
RinLG Leidinger	1,00 AKA
RinLG Dr. Zellmann	0,50 AKA.

2. Zivilkammer: 2,75 Richter-AKA

RinLG Backes-Liedtke	1,00 AKA,
RinLG Hoffmann	0,75 AKA,
RLG Dr. Kappel	0,50 AKA,
Richter Zaffino	0,50 AKA.

- b) Den Verfahren wird die nachfolgende Wertigkeit (**Minutenwert des Verfahrens dividiert durch 10**) zugewiesen. Geschäfte, die im Folgenden nicht genannt werden, erhalten keine Wertigkeit, auch wenn sie nach der Turnusregelung verteilt werden.
Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegten Wertigkeit auf einem Sonderblatt in der Akte.

- Arzthaftungssachen, Personenhaftungsforderungen, Honorarforderungen, soweit eine besondere Honorarordnung gilt, Auseinandersetzungen von Gesellschaften und Kartellsachen sowie Schadensersatzansprüche aus förmlichen Vergabeverfahren: **119,3 Punkte**
- Bau- und Architektensachen **119,3 Punkte**
- Architektenhonorarforderungen: **119,3 Punkte**
- Technische Schutzrechte: **282,0 Punkte**
- Mietsachen, Kreditsachen, Leasingsachen und Bankkreditsachen: **44,3 Punkte**
- Verkehrsunfallsachen, Versicherungsvertragssachen (ohne Verkehrsunfallsachen) und Finanzgeschäfte (Kapitalanlagesachen): **74,7 Punkte**
- Handelsvertretersachen und sonstige Banksachen: **56,9 Punkte**
- Notarkostensachen (§ 156 KostO, § 127 GNotKG): **56,9 Punkte**
- Berufungssachen: **54,1 Punkte**

- Beschwerden nach dem FamFG sowie Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz: **36,9 Punkte**
- Zwangsvollstreckungsbeschwerden und sonstige Beschwerden: **17,8 Punkte**
- Kaufsachen, Reisevertragssachen, gewerblicher Rechtsschutz, Staatshaftungssachen (einschließlich Enteignungsentschädigung), sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, Baulandsachen nach dem BauGB, Entschädigungssachen nach dem BEG, Wiedergutmachungssachen nach dem BWKAusl.), sonstige Zivilsachen erster Instanz sowie selbständige Beweisverfahren (OH und SH): **56,9 Punkte**

Bei Zweifeln über die Wertigkeit hat die Eingangsgeschäftsstelle das Verfahren als **sonstige Zivilsache (56,9 Punkten)** zu bewerten. Eine eventuelle Korrektur der Wertigkeit ist von der Eingangsgeschäftsstelle vorzunehmen; dafür ist die Akte an die Eingangsgeschäftsstelle zurückzuleiten.

- c) Jede Kammer bekommt, beginnend mit der 1. Zivilkammer und sodann in numerisch aufsteigender Reihenfolge, solange Turnusverfahren zugewiesen, bis die Turnuslänge überschritten wird und der Kontostand auf Null oder ins Minus fällt. Fällt der Kontostand einer Kammer auf null oder ins Minus, wird eine Turnuslänge wieder aufaddiert. Diese Kammer kann aber erst im nächsten Durchgang wieder berücksichtigt werden, wenn alle Kammern mit Turnusverfahren entsprechend Satz 1 bedient sind **und** sie einen positiven Kontostand aufweist. Weisen sämtliche Kammern im Kontostand einen Null- oder Minuswert auf, werden die jeweiligen Turnuslängen in den Durchläufen so lange aufaddiert, bis eine Kammer einen positiven Kontostand aufweist. Diese Kammer erhält dann das nächste Turnusverfahren.
 - d) Verfahren aus besonderen Sachgebieten einschließlich Berufungen und Beschwerden werden der Kammer unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung zugewiesen.
4. Den am Turnus teilnehmenden Kammern werden Verfahren ausschließlich durch die Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen:
- a) Die Neueingänge des Tages werden täglich bis 10:30 Uhr gesammelt und wie folgt geordnet:
 - Verfahren mit Spezialzuständigkeiten (1),
 - allgemeine Turnussachen (2).

Die Nacherfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen (Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, dienstfreie Arbeitstage) ist bis zur Stichzeit des nachfolgenden Arbeitstages vorzunehmen. Eingehende

allgemeine Turnussachen werden jeweils alphabetisch geordnet; maßgebend hierfür ist die Bezeichnung des Beklagten/Antragsgegners nach C.I.4.

Gehen an einem Tag mehrere Klagen oder Anträge gegen denselben Beklagten ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Namen des Klägers, bei mehreren Sachen desselben Klägers nach der Reihenfolge der Bearbeitung.

Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen verschiedene Beklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach den Vornamen der Beklagten.

- b) Die Neueingänge des Tages werden sodann nach den Regeln unter C. II.3. den einzelnen Kammern zugeordnet, beginnend mit den Klagen und Anträgen, für die die alleinige Zuständigkeit (besonderes Sachgebiet) einer Kammer begründet ist (1) und dann mit den Klagen und Anträgen, für die eine besondere Zuständigkeit nicht ausgewiesen ist (2).

Eingehende Sachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine vorrangige besondere Zuständigkeit gegeben ist, werden zunächst wie allgemeine Turnusverfahren behandelt. Gegebenenfalls ist die Sache zu einem späteren Zeitpunkt an eine andere Kammer abzugeben.

- c) Der Turnus für das jeweilige Geschäftsjahr wird an bereiter Stelle dort fortgesetzt, wo er im abgelaufenen Geschäftsjahr beendet wurde.
- d) Bevor nicht alle an einem Tag eingegangenen Vorgänge von der Eingangsgeschäftsstelle bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.
- e) Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren sowie Verfahren betreffend die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung werden bei Eingang unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung und Beachtung der besonderen ausgewiesenen Sachgebiete bei der nächstbereiten Zivilkammer **sofort** eingetragen. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer solcher Verfahren entscheidet die alphabetische Reihenfolge über die Reihenfolge der Eintragung.
- f) Anträge auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens (OH und SH) sind durch die Eingangsgeschäftsstelle in gleicher Weise zu behandeln.
Systembedingt werden OH-Sachen und SH-Sachen in einem eigenen Registernummernkreis erfasst.
- g) Wegzulegende und zurückverwiesene Verfahren sind bei der Aufnahme als Neueingang zu behandeln und werden über die Eingangsgeschäftsstelle der ursprünglich zuständigen Kammer, soweit diese noch besteht, ohne Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung, ansonsten der nunmehr zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung zugewiesen.

- h) Der Kammer, die nach den Zuständigkeitsregeln Sachen zu übernehmen hat, werden diese von der Eingangsgeschäftsstelle auf den Konto-stand der Turnusverteilung angerechnet (Bonus = Abzug von Punkten); bei der abgebenden Kammer werden diese Sachen von der Eingangsgeschäftsstelle als nicht zugeteilt registriert (Malus = Aufrechnung von Punkten).
 - i) Eine Sache, für die unabhängig vom Turnus die Zuständigkeit einer bestimmten Kammer (Spezialkammer) besteht, ist an diese abzugeben. Der übernehmenden Kammer werden die Punkte auf den Kontostand der Turnusverteilung angerechnet (Bonus). Bei der abgebenden Kammer ist ein Malus in Höhe der bereits berücksichtigten Wertigkeit (Punkte) zurück zu buchen. Bei der abgebenden Kammer sind anschließend **sofort** das nächste bzw. die nächsten Turnusverfahren einzutragen bis der Malus in voller Höhe ausgeglichen ist. Eine Sache, die einer Kammer aufgrund eines besonderen Sachgebiets zugeteilt worden ist, verbleibt bei dieser Kammer als Turnussache, falls sich herausstellt, dass eine Streitigkeit nach der Turnusregelung vorliegt. Eine erforderliche Korrektur der Wertigkeit (Punkte) kann nur über die Eingangsgeschäftsstelle erfolgen.
 - j) Ist eine Kammer nicht zuständig, leitet sie die Sache der erkennbar zuständigen Kammer mit der Bitte um Übernahme zu. Übernimmt die Kammer das Verfahren, leitet diese die Akten mit Übernahmevermerk der Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung zu. Entsprechendes gilt bei sonstigen Abgaben innerhalb des Hauses. Wird eine Entscheidung des Präsidiums über die Zuständigkeit herbeigeführt, so leitet die Kammer, die das Verfahren abgeben kann, dieses an die Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung weiter.
 - k) Kann ein Bonus oder Malus systembedingt nicht sofort in forumSTAR verbucht werden (z.B. Änderung der Wertigkeit, Erledigung eines Verfahrens durch den Güterichter, Überlastung einer Kammer), so ist der Malus oder der Bonus von der Eingangsgeschäftsstelle in eine Exceltabelle einzutragen. Vierteljährlich (31.01., 30.04., 31.07. und 31.10.) werden die Bonus- oder Maluspunkte vom Präsidium durch Beschluss festgestellt und bei der Kammer an dem auf den Beschluss folgenden Arbeitstag verbucht.
5. Das Präsidium behält sich vor, bei einem ununterbrochenen Arbeitsausfall einer Richterin oder eines Richters von mehr als 4 Wochen infolge Krankheit, Beschäftigungsverbot, Mutterschutz oder Elternzeit oder sonstigen dienstlichen Belangen (Ergänzungsrichter o.Ä.) dies bei der Zuteilung von Verfahren zu berücksichtigen.

C.III. Fortdauernde Zuständigkeit und Übergangsregelung:

Die Zuständigkeit einer Kammer dauert für alle Verfahren an, die bis zum 30.06.2025 bei ihr eingegangen sind, sofern in dem Geschäftsverteilungsplan

nichts Anderes bestimmt ist. Satz 1 gilt auch für ruhende Verfahren, die nach diesem Zeitpunkt wieder aufgerufen werden, und soweit sich aus C.II. nichts Anderes ergibt.

- D. Sind Richter/innen mehreren Kammern zugewiesen, geschieht dies jeweils mit einem Teil ihrer Arbeitskraft.

Bezüglich des Einsatzes dieser Richter/innen gilt folgende Rangfolge:

Vorsitzender Richter am Landgericht Schubert:

die Tätigkeit in der 2. Strafkammer geht der Tätigkeit in der 4. Strafkammer und diese wiederum der Tätigkeit in der 4. Zivilkammer vor.

Vorsitzender Richter am Landgericht Ehrmantraut:

die Tätigkeit in der Kammer für Handelssachen geht der Tätigkeit in der 1. Zivilkammer vor.

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Krenberger:

die Tätigkeit in der 5. Strafkammer geht der Tätigkeit in der 3. Strafkammer, diese wiederum der Tätigkeit in der Strafvollstreckungskammer vor.

Richterin am Landgericht Weber:

die Tätigkeit in der 2. Strafkammer geht der Tätigkeit in der 6. Strafkammer, diese der in der Strafvollstreckungskammer und diese wiederum geht der Tätigkeit in der 4. Zivilkammer vor.

Richterin am Landgericht Backes-Liedtke:

die Tätigkeit in der 5. Strafkammer geht der Tätigkeit in der 2. Zivilkammer und diese der Tätigkeit als Güterichterin vor.

Richterin am Landgericht Leidinger:

die Tätigkeit in der 5. Strafkammer, geht der Tätigkeit in der 1. Zivilkammer vor.

Richterin am Landgericht Benz

die Tätigkeit in der 1. Strafkammer geht der Tätigkeit in der 3. Zivilkammer vor.

Richterin am Landgericht Gutensohn:

die Tätigkeit in der 1. Strafkammer geht der Tätigkeit in der Strafvollstreckungskammer vor.

Richter Wieser:

die Tätigkeit in der 2. Strafkammer geht der Tätigkeit in der 4. Zivilkammer, diese der Tätigkeit in der Strafvollstreckungskammer, diese wiederum der Tätigkeit in der 3. Zivilkammer vor.

Richter Zaffino:

die Tätigkeit in der 6. Strafkammer und diese der Tätigkeit in der 2. Zivilkammer vor.

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter/in geht allen Tätigkeiten vor.

E. Vertretung der Richter:

- I. Soweit eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich ist, vertreten sich die Beisitzer der **Zivilkammern** gegenseitig in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters, d.h. beginnend mit dem dienstjüngsten Richter.
- II. Für den Fall, dass der stellvertretende Vorsitzende gemäß Ziffer B.V. und der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen verhindert sind, wird der Vorsitzende der **Kammer für Handelssachen** durch den dienstältesten Beisitzer der Zivilkammern vertreten.
Im Falle dessen Verhinderung sind als weitere Vertreter die Beisitzer der Zivilkammern in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem jeweils dienstältesten Richter, berufen.
- III. **Die Vorsitzenden der 3. Strafkammer sowie der 4. Strafkammer werden** durch den Vorsitzenden der 6. Strafkammer vertreten, im Falle seiner Verhinderung durch seine geschäftsplanmäßige Vertretung im Vorsitz. Sollte diese verhindert sein, sind die Beisitzer der 6. Strafkammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters zur Vertretung berufen.
Sollte auch insoweit eine Vertretung nicht möglich sein, so sind als weitere Vertreter die Beisitzer der Strafkammern in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstältesten Richter berufen.
- IV. Soweit eine kammerinterne Vertretung nicht möglich ist, werden die Mitglieder der **1. Strafkammer** von den Beisitzern der 6. Strafkammer vertreten, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter.
- V. Soweit eine kammerinterne Vertretung nicht möglich ist, werden die Mitglieder der **2. Strafkammer** abwechselnd nach Sitzungstagen, von den Beisitzern der 1. Strafkammer vertreten, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter.
- VI. Soweit eine kammerinterne Vertretung nicht möglich ist, werden die Mitglieder der **6. Strafkammer** von den Beisitzern der 2. Strafkammer vertreten, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter.
- VII. Sollte eine Vertretung im **Vorsitz der 1. und 6. Strafkammer** durch deren Beisitzer nicht möglich sein, vertreten diese sich gegenseitig.
Sollte auch insoweit eine Vertretung nicht möglich sein, vertritt der Vorsitzende der 2. Strafkammer.

- VIII. Sollte eine Vertretung im **Vorsitz der 2. Strafkammer** durch deren Beisitzer nicht möglich sein, vertritt der Vorsitzende der 1. Strafkammer. Sollte dieser verhindert sein, vertritt der Vorsitzende der 6. Strafkammer.
- IX. Die Mitglieder der **5. Strafkammer** werden von den Beisitzern sämtlicher Kammern des Landgerichts in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten mit Ausnahme der Richter, die in einer erstinstanzlichen Strafkammer tätig sind.
Die Ausnahme gilt nicht für den Bereitschaftsdienst; hier verbleibt es bei der allgemeinen Vertretungsregel.
- XI. Die Mitglieder der **Strafvollstreckungskammer** werden durch die Beisitzer der 1. Strafkammer in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten.
- XII. Reichen die vorgenannten Vertretungsregelungen nicht aus, sind alle nicht verhinderten Richter des Landgerichts in der untenstehenden **umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters**, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter, zur Vertretung berufen:
- Richter Zaffino
 - Richter Wieser
 - Richterin am Landgericht Gutensohn
 - Richterin am Landgericht Dr. Balz
 - Richterin am Landgericht Dr. Zellmann
 - Richterin am Landgericht Leidinger
 - Richterin am Landgericht Benz
 - Richter am Landgericht Kappel
 - Richterin am Landgericht Eisenbarth
 - Richterin am Landgericht Hoffmann
 - Richterin am Landgericht Backes-Liedtke
 - Richterin am Landgericht Weber
 - Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Krenberger
 - Vorsitzender Richter am Landgericht Orth
 - Vorsitzender Richter am Landgericht Ehrmantraut
 - Vorsitzender Richter am Landgericht Schubert
 - Vizepräsident des Landgerichts Herzog
 - Präsidentin des Landgerichts Stutz
- F. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Beschlusses entscheidet das Präsidium.

Zweibrücken, den 24. Juni 2025

Stutz
Präsidentin des Landgerichts

Herzog
Vizepräsident des Landgerichts

Schubert
Vorsitzender Richter am Landgericht

Ehrmantraut
Vorsitzender Richter am Landgericht

Ist wegen Urlaubs an der Unterschriftleistung gehindert

Stutz

Benz
Richterin am Landgericht